

Die europäische Rechtsgemeinschaft in gesellschaftstheoretischer Perspektive

Frerichs, Sabine

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Frerichs, S. (2008). Die europäische Rechtsgemeinschaft in gesellschaftstheoretischer Perspektive. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilbd. 1 u. 2* (S. 2349-2359). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-151960>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die europäische Rechtsgemeinschaft in gesellschaftstheoretischer Perspektive

Sabine Frerichs

Einleitung

Im Zuge der seit den 1990er-Jahren in Wissenschaft und Öffentlichkeit in vielerlei Facetten geführten Globalisierungsdebatte stellen sich der Soziologie – insbesondere der Rechtssoziologie – zunehmend auch Fragen der Globalisierung des Rechts bzw. der Verrechtlichung der Weltgesellschaft. Zugleich haben einige (Rechts-)Soziologen nach langer Vernachlässigung auch den »unbekannten Kontinent Europa« (Höland 1993) – genauer: das Europa der EG/EU – für sich entdeckt. Nur selten aber werden Globalisierung und Europäisierung des Rechts systematisch zusammengebracht – und wenn, dann eher aus politik- und rechtswissenschaftlicher Sicht denn in einer genuin soziologischen Perspektive. Tatsächlich ist das Feld der Europaforschung, einschließlich der *Europarechtsforschung*, trotz einer Fülle integrationstheoretischer Erklärungsansätze – einschließlich (politischer) Theorien der (rechtlichen) Integration – soziologisch noch relativ unerschlossen: *Integration* meint hier nur selten *gesellschaftliche* Integration. Demgegenüber wird die europäische Integration im Folgenden als Musterfall einer Integration durch Recht(sprechung) jenseits des Staates gefasst, in deren Mittelpunkt der Europäische Gerichtshof steht und zu deren Erklärung und Verständnis – in Ergänzung der Vielzahl auf die europäische Integration (durch Recht) i. e. S. gerichteter Beiträge – auch und vor allem soziologische bzw. gesellschaftstheoretische Kategorien heranzuziehen sind.

Für ein solches Unterfangen scheint die Allgemeine Soziologie besser gewappnet zu sein als die Rechtssoziologie – jedenfalls wenn und insoweit sich letztere weniger als auf das Recht angewendete »Bindestrich-Soziologie« denn als auf den sozialen Kontext des Rechts bezogene Reflexionstheorie der Rechtswissenschaft versteht. Für den Brückenschlag vom »Recht (in) der Gesellschaft« als gesellschaftstheoretischem Gegenstand (vgl. Gephart 1993) zur »Integration durch Recht jenseits des Staates« als zeitdiagnostischem Anwendungsproblem bedarf es freilich einigen (Re-)Konstruktionsaufwands, zumal mit Europäisierung und Globalisierung auch die klassischen, vornehmlich auf nationale Einheiten bezogenen Begrifflichkeiten von Recht, Staat und Gesellschaft in Frage gestellt sind. Zu diesem Zwecke wird im Folgenden vom »Governance«-Begriff ausgegangen – einer substantivischen Wort-

neubildung zu *griech. κυβερναν*, *lat. gubernare*, *engl. to govern*, die das Neue im Alten (new governance) und das Alte im Neuen (old governance) politischer und insbesondere rechtlicher (Selbst-)Steuerung der Gesellschaft aufzufinden helfen soll. Zwar ist auch dieser Begriff eher politikwissenschaftlich denn soziologisch geprägt; über das zugrunde liegende Koordinations- bzw. Ordnungsproblem lässt er sich jedoch relativ leicht auch an allgemeinere Theorien der gesellschaftlichen Integration und Ordnung anschließen und paradigmengreifend aufbereiten (vgl. Lange/Schimank 2003).

From government to governance: Governance als Grundbegriff

»Governance heißt Sachverhalte regeln und kollektive Probleme lösen.« (Mayntz 2004: 72): Diese Begriffsbestimmung erscheint zwar eingängig, lässt aber im Unklaren, wogegen Governance damit abgegrenzt wird, m. a. W., was eigentlich *nicht* Governance ist. Eine Möglichkeit wäre, diese Leerstelle mit »government« zu füllen, zu dem Governance häufig in Kontrast gesetzt wird. Nur ließe sich Governance dann nicht mehr (jedenfalls nicht exklusiv) im obigen Sinn definieren – Gleiches (Regelung von Sachverhalten, Lösung kollektiver Probleme) träfe ja auch für »government« zu. Zudem ist uneinheitlich sowohl von »governance with government« als auch von »governance without government« die Rede. Solche Uneindeutigkeiten des Governance-Begriffs führen zu Verwirrung, tragen ihm sogar den Ruf »postmoderner Beliebigkeit« (Benz 2004: 27) ein. Tatsächlich handelt es sich bei Governance offenbar eher um ein heuristisches Konzept als um einen standardisierten Terminus. Als solches ist es paradox begründet, und zwar insoweit, als Governance zugleich (als Allgemeinbegriff) für die Einheit einer Unterscheidung steht und (als Sonderbegriff) eine Seite der Unterscheidung näher bestimmt. Der gemeinsame Nenner dieses doppeldeutigen, doppelwertigen Governance-Begriffs liegt in der »Interdependenzbewältigung« zwischen Akteuren durch Koordination und Steuerung« (Lange/Schimank 2003: 8; H. i. O.). Im Begriff bzw. der Notwendigkeit der Koordination scheint dabei bereits das allen sozialen Interdependenzen und Kontingenzen innewohnende Grundproblem *gesellschaftlicher Ordnung* auf, das über die verschiedenen Theorieangebote der Soziologie eine »Makrokontextualisierung von Governance-Analysen« (ebd.: 17) anleitet, also die Interdependenzbewältigung der Akteure in ihren strukturellen und kulturellen Zusammenhang einzubetten erlaubt.

Governance im *weiteren* (abstrakten) Sinne lässt sich nun genauer bestimmen als »das Gesamt aller nebeneinander bestehenden Formen der kollektiven Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte« (Mayntz 2004, 66) und somit »als Oberbegriff für die verschiedenen Formen sozialer Handlungskoordination« (ebd.). Mit diesen

»Formen« sind im Grunde jegliche sozialen Institutionen gemeint, die die Handlungsabstimmung zwischen Akteuren erleichtern, indem sie wechselseitige Erwartungen stabilisieren. Auf einer übergeordneten Ebene befasst sich die Governance-Debatte jedoch nicht mit einzelnen Institutionen in begrenzten Handlungskontexten, sondern mit der idealtypischen Beschreibung, der empirischen Validierung und dem funktionalen Vergleich umfassender Regelungssysteme oder »Regime«, die weite gesellschaftliche Bereiche prägen. Während der Gegensatz von staatlicher (bzw. hierarchischer) und marktlicher Ordnungslogik die Pole dieses Institutionenspektrums markiert, konzentriert sich die Diskussion inzwischen auf die Herausarbeitung und Veranschaulichung »dritter« Regelungstypen, unter denen das Netzwerk (in seinen verschiedenen Spielarten) besonders heraussticht. Auf ebendiesen »dritten« Typus der Koordinierung und Steuerung von Handlungen bezieht sich Governance im *engeren* Sinne, solchermaßen unterschieden von hierarchischer, insbesondere staatlicher Organisation auf der einen Seite und spontaner, insbesondere marktlicher Abstimmung auf der anderen Seite. Unbeschadet dieser doppelten Abgrenzung liegt der neuartige Gehalt des dritten Governance-Typus jedoch gerade darin, dass die (analytische) Unterscheidung von Staat und Markt selbst (empirisch) nicht mehr zu tragen scheint. Vielmehr wird beobachtet, dass auch *zwischen* öffentlichen und privaten (kollektiven) Akteuren vermehrter Koordinationsbedarf besteht, der seinerseits in *übergreifenden* Regelungssystemen institutionalisiert wird. Gemäß einer eigenen (Verhandlungs-)Logik, die sich »im Schatten« von Staat und Markt vollzieht, werden in derartigen Interaktionskontexten öffentliche und private Steuerungsleistungen miteinander vermittelt. Weil der sich entwickelnde, interdependenzbetonte Steuerungstypus vorzugsweise mit der Netzwerkmetapher belegt wird, kann Governance i. e. S. auch mit »network governance« gleichgesetzt werden.

Staatlichkeit im Wandel: Mehrebenen- und Netzwerk-Governance

Eine Hauptanwendung findet die Governance-Semantik auf die Interdependenzbewältigung durch *politische* Steuerung, kurzum: durch das absichts- und machtvolle Handeln (oder Nichthandeln) des *Staates*. Dabei wird auch der Staat über die Wechselwirkungen bzw. Interdependenzen, in denen er steht und die er zu bewältigen sucht, definiert, das heißt (paradoxerweise) abgegrenzt. Entsprechend sind es neue Verflechtungen, Grenzüberschreitungen, die den *Wandel* des Staates bzw. der Staatlichkeit ausmachen. Der Unterschied zwischen »government« und »governance« wird also in Entgrenzungen vormals als separiert erfahrener staatlicher Handlungssphären gesehen – ob in *territorialer* Hinsicht, im Verhältnis zu anderen (ihrerseits hoheitlichen) Ebenen des Regierens, oder in *funktionaler* bzw. sektoraler oder

organisationaler Hinsicht, im Verhältnis zu anderen (insbesondere nicht-hoheitlichen) Formen des Regierens (vgl. Benz 2004; Zürn/Leibfried 2005). Staatlichkeit entfaltet sich demzufolge in zweifacher Richtung: zum einen als Differenzierung der Staatsfunktionen in der vertikalen Dimension, also oberhalb und unterhalb der (vormaligen) staatlichen Einheit, in Richtung »multilevel governance«, zum anderen als Differenzierung der Staatsfunktionen in der horizontalen Dimension, also innerhalb und außerhalb der (vormaligen) staatlichen Einheit, in Richtung »network governance«. Die *vertikale* Entwicklungsrichtung der Staatlichkeit steht somit für eine Verlagerung von Steuerungsfunktionen von der zentralen Ebene des Staats auf höhere wie auf tiefere Ebenen: »(C)ontrol is being decentred up or down to other forms of government« (Pierre/Peters 2000: 202). Mit der *horizontalen* Dimension der Staatlichkeit im Wandel ist demgegenüber eine Übertragung von Steuerungskompetenzen von der Staatsbürokratie auf privatwirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Kräfte gemeint: »(C)ontrol is (...) being decentred outward to private sector actors of all sorts« (ebd.).

Die Transformation der Staatlichkeit in Richtung Mehrebenen- und Netzwerk-Governance wird auch als »Internationalisierung des Staates« bezeichnet, »die sich mit einer räumlich-sozialen *Diversifizierung staatlicher Ebenen und Funktionen* verbindet« (Hirsch 2001: 121; H. i. O.). Dabei stellt der Begriff des »internationalen Staats«, mit dem der Mehrebenencharakter der Staatlichkeit, also die Polity-Dimension, herausgestellt wird, ein Synonym sowohl zum »kooperativen Staat« in der Politics-Dimension wie zum »regulativen Staat« in der Policy-Dimension dar. Mit dem Begriff des »internationalen Staates« wird jedoch nicht im Sinne des klassischen Staatsbegriffs (und Government-Paradigmas) auf eine internationale Regierung an der Spitze einer zentralisierten staatlichen Hierarchie abgehoben. Vielmehr wird von einer internationalen Governance-Struktur ausgegangen, »(that) includes not just formal rules guiding inter-state interactions (e.g. voting rules, agenda-setting rules) but also norms, understandings, standard operating procedures, and accepted, ongoing« ways of doing things«, that may or may not result from formal legislation« (Caporaso 1996: 32), das heißt einer aus der Interaktion unterschiedlicher (staatlicher und nicht-staatlicher) Akteure entstandenen politökonomischen Ordnung oberhalb der Nationalstaaten. Ein besonders prominentes Beispiel für eine solche internationale Governance-Struktur stellt die Europäische Union dar, die sich als politische (und wirtschaftliche) Einheit zwischen den bzw. oberhalb der Nationalstaaten konstituiert hat, solchermaßen intergouvernementale und supranationale Züge trägt. In dieser »Eigenart« scheint die EU nun besonders geeignet zu erkunden, »wie sich Regieren im Übergang von der nationalen zur postnationalen Konstellation verändert« (Jachtenfuchs/Kohler-Koch 2004: 95).

So werden der EU als internationaler Governance-Struktur sowohl Züge von »government« bzw. »old governance« als auch von »governance« bzw. »new gover-

nance« zugeschrieben, was bedeutet, dass die klassische europäische (National-)Staatlichkeit durch Phänomene der Mehrebenen- und Netzwerk-Governance überformt und umgeformt, nicht aber – bzw. nur in einem dialektischen Sinne – aufgehoben wird (vgl. Sbragia 2000; Eriksen/Fossum 2004). Zu den »neuen« Elementen gehören die fortgeschrittene territoriale und funktionale Differenzierung der EU, die sich nicht nur durch ein hohes Maß der Aufgabenteilung und Politikverflechtung zwischen den verschiedenen Ebenen und einen Ebenen übergreifenden Prozess der politischen Willensbildung auszeichnet, sondern auch durch ihre besondere »Kombination aus Elementen von Hierarchie (Steuerung durch Recht), Verhandlungen und Politikwettbewerb im Zusammenwirken von öffentlichen Amtsträgern und Vertretern gesellschaftlicher Interessen« (Benz 2004: 23) als Paradebeispiel für das Regieren in Netzwerken gilt. Demgegenüber ist als »klassisches« Merkmal der Staatlichkeit aus intergouvernementaler Sicht zunächst die (Schlüssel-)Rolle der Mitgliedstaaten als Herren der Verträge und hoheitliche Implementations- und Sanktionsgewalten zu betonen, während demgegenüber aus supranationaler Sicht die »westfälische« bzw. »webersche« Qualität (vgl. Caporaso 1996; Lepsius 2000) der Gemeinschaft selbst in den Blick gerät. Auf übernationaler Ebene zeigt sich das alte (rechtsstaatliche) »government« jedoch in einem neuen (rechtsgemeinschaftlichen) Gewand.

Europäische Rechtsgemeinschaft: zwischen Rechtsstaat und »legal governance«

Obwohl die EU nicht als Staat im eigentlichen Sinne gelten kann, da sie weder Gewaltmonopol noch Steuerhoheit und auch keine Allzuständigkeit besitzt, enthält sie doch die wesentlichen Elemente der Rechtsstaatlichkeit. Genau dieses Paradox eines Rechtsstaats mit beschränkter Hoheitsgewalt wird mit dem Begriff der Rechtsgemeinschaft erfasst (Nicolaysen 1999). Hier interessiert zunächst jedoch weniger die Unterscheidung von (Rechts-)Staat und (Rechts-)Gemeinschaft als das in beiden Begriffen verwendete Rechtskonzept, das noch vom Rechtsstaat her gedacht, also im Bedeutungsfeld von »government« generiert wird. Auch in empirischer Hinsicht wird der EU, zumindest in ihren Kernbereichen, eine eher dem innerstaatlichen bzw. rechtsstaatlichen als dem zwischenstaatlichen bzw. völkerrechtlichen Bereich vergleichbare Rechtsverbindlichkeit bescheinigt. In einem Kontinuum, das den Grad der Verrechtlichung, genauer: der Verstaatlichung des Rechts, bemisst, steht das Gemeinschaftsrecht also dem Government-Pol näher als dem Governance-Pol. Es ist daher grundsätzlich von einem gouvernementalen, staatsähnlichen Zusam-

menspiel von gesetzgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt im europäischen Mehrebenensystem auszugehen. Gleichwohl besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der rechtsstaatlichen (nationalen) und der rechtsgemeinschaftlichen (europäischen) Integration im Stellenwert des Rechts im Vergleich zu anderen Steuerungsmedien: So stellt die Integration durch Recht in Form der Übertragung von Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- und Vollzugskompetenzen an supranationale Institutionen geradezu ein Synonym für die europäische Vergemeinschaftung dar. Die Exklusivität rechtsförmiger Vergemeinschaftung (jenseits nationaler Verbundenheit) kann daher als idealtypisches Merkmal internationalisierter Staatlichkeit gelten.

Das Recht erfüllt also nicht nur auf mitgliedstaatlicher, sondern auch auf europäischer Ebene gouvernementale Funktionen, die statt eines Rechtsstaats nun mehr eine Rechtsgemeinschaft begründen. Diese (vertikale und horizontale) Verschiebung und Umorientierung der Rechtsordnung kann auch als Wandel des Rechts bzw. der Rechtsstaatlichkeit im Übergang von »government« zu »governance« gedeutet werden. Die beiden Pole, zwischen denen sich das supranationale Recht dabei bewegt, lassen sich annäherungsweise mit »Rechtsbindung und Informalität« (Jachtenfuchs/Kohler-Koch 2004: 93) bezeichnen. Erstere macht das Wesen der Rechtsgemeinschaft (im engeren, herkömmlichen Sinne) aus, Letztere bildet die Essenz von modernen (Verhandlungs-)Netzwerken; Erstere dominiert in den vergemeinschafteten Kernbereichen, Letztere bestimmt die flankierenden Politiken der EU. Als funktionales Äquivalent zur »Integration durch Recht« erweist sich somit gewissermaßen der runde Tisch, an dem Gemeinschafts- wie Mitgliedstaatenvertreter, öffentliche wie private Akteure sitzen. Die Bearbeitung von Konflikten findet dann nicht auf dem Rechtsweg, sondern auf dem Verhandlungsweg statt. Der steuerungstheoretischen (und -politischen) Polarisierung zum Trotz ist in der europäischen Governance jedoch von einer erheblichen Interdependenz von Rechtsbindung und Informalität auszugehen. In Rechtskonflikten, die die informellen Verfahren der politischen Koordinierung zum Gegenstand haben, stößt das Recht allerdings an seine (Form-)Grenzen; um gleichwohl zu einer rechtlichen Lösung zu gelangen, bedarf es daher einer Selbstbegrenzung bzw. Entformalisierung des Rechts, etwa durch Konzentration auf das Prinzip der Verfahrensgerechtigkeit. Diese widersprüchliche Konstitution eines postgouvernementalen Rechts, das dem Prinzip kooperativer Staatlichkeit gerecht wird, kommt im Begriff der »legal governance« zum Ausdruck, der auf die Netzwerk- und Prozessrationalität des einer zunehmend europäisierten und globalisierten rechtlichen Steuerung abstellt (Heydebrand 2003).

Das Konzept der Prozessrationalität (des Rechts) wird dabei in kritischer Auseinandersetzung mit den Kategorien formaler und substanzieller Rationalität (in der weberschen Tradition der Rechtssoziologie) entwickelt, die zur idealtypischen Erfassung des modernen Rechts anbetrachtet des im letzten Jahrhundert – und insbe-

sondere den letzten Jahrzehnten – vollzogenen politökonomischen Wandels nicht mehr zu genügen scheinen. Damit wird auf die wachsende (auch) rechtliche Bedeutung von (Verhandlungs-)Netzwerken im Sinne von »network governance« reagiert, die als Ausdruck einer gewandelten Rechtsstaatlichkeit zu verstehen sind (und diesseits wie jenseits staatlicher Rechtsinstitutionen operieren können): »One of the basic symptoms of the structural transformation of economy, law and state is the creation of a new type of rationality or mode of governance based on a logic of informal, negotiated processes within social and sociolegal networks. (...) The deconstruction and restructuring of the 19th-century institutional framework of law and jurisprudence can thus be seen as one consequence of the momentous shift of the capitalist political economy toward economic and financial globalization.« (ebd.: 326). Gemessen am klassischen Verständnis des Rechtsstaats als einer formal-rationalen Herrschaft des Rechts (rule of law), aber auch des zum Sozialstaat ausgestalteten, stärker um substantielle Rationalität bemühten Rechtsstaats erscheint »legal governance« (oder »governance in legal garb«; ebd.: 329) zunächst als *contradictio in adiecto* – und zwar »insofar as the core meaning of governance implies the deformation of law and, generally, the deconstruction of the constitutional promise of the rule of law« (ebd.: 336). Mit anderen Worten, das, was das Recht als solches auszumachen schien – etwa die Förmlichkeit und Legitimität, Sicherheit und Eindeutigkeit des (staatlich gesetzten und implementierten) Rechts –, gilt unter Bedingungen des Netzwerkregierens bzw. der »(legal) governance without government« nicht mehr als selbstverständlich. Der Gewinn an Flexibilität (für öffentliche und private Akteure) geht mit einem Verlust an Berechenbarkeit einher; das prozessorientierte »Netzwerk-Recht« zeigt sich insgesamt kontingenter – und gewissermaßen auch korrupter – als das klassische Recht des Rechtsstaats.

Europäische Rechtsgemeinschaft: vier gesellschaftstheoretische Perspektiven

Die dem (meta-)politischen und (meta-)rechtlichen Jargon entstammenden Konzepte der »Integration durch Recht« und der »Rechtsgemeinschaft« sollen abschließend über ihre (notdürftige) soziologische Verbrämung hinaus gesellschaftstheoretisch angereichert werden, und zwar mit Hilfe der Systemtheorie, der Diskurstheorie, des Strukturfunctionalismus und der Regulations- und Feldtheorie. Durch Kombination und Verschränkung dieser i. w. S. rechtssoziologischen Perspektiven gewinnt die These eines (gesellschaftlich bestimmten) »Wandels der (Rechts-)Staatlichkeit« unter Bedingung von Europäisierung und Globalisierung größere Plastizität. Für die

Gegenüberstellung und Zusammenschau der vier genannten soziologischen Großtheorien (hier: als Theorien der ›Integration durch Recht‹) bietet sich ein Vierfelder-Schema an, das es erlaubt, jeweils zwei Theorien in einem Punkte zusammenzufassen und von den anderen beiden zu unterscheiden, so dass – unter Auslassung der Diagonalen – zwei mal zwei Vergleichspaare entstehen. In einer ersten Gegenüberstellung lassen sich Systemtheorie und Strukturfunktionalismus als eher an funktionalen Zusammenhängen und normativen Ordnungen interessierte Ansätze von Diskurstheorie und (Regulations- und) Feldtheorie als eher von materiellen Gegensätzen geleiteten, konflikttheoretischen und kapitalismuskritischen Ansätzen unterscheiden. Eine zweite Gegenüberstellung ergibt sich aus der Unterscheidung von Theorien der systemischen und der sozialen Integration (durch Recht), das heißt von eher funktionalistisch-materialistischen Ansätzen (Systemtheorie, Regulations- und Feldtheorie), in denen die Beobachterperspektive dominiert, und idealistisch-normativistischen Ansätzen (Diskurstheorie, Strukturfunktionalismus), in denen die Teilnehmerperspektive eine stärkere Rolle spielt. Auf Basis einer Kreuztabellierung der beiden Unterscheidungsmerkmale lassen sich solchermaßen unterscheiden: Materialität, Funktionalität, Normativität und Legitimität des europäischen Rechts (und der europäischen Rechtsgemeinschaft) oder auch materielle Integration, funktionale Integration, normative Integration und diskursive Integration durch Recht.

Im Einzelnen lässt sich dieses folgendermaßen ausführen: In der Perspektive der *Systemtheorie* (nach Luhmann, Teubner, Willke), entwickelt sich die europäische Rechtsgemeinschaft in der Überlappung der Prinzipien regionaler Segmentierung (vertikale Dimension) und funktionaler Differenzierung (horizontale Dimension) der Weltgesellschaft. Ihre Besonderheit liegt in der Herausbildung eines europäischen Rechts, das sich im Verhältnis zur klassischen Rechts- und Wohlfahrtsstaatlichkeit (unter dem Primat der nationalen Politik) durch eine abnehmende Kopplung von der nationalen Politik(-ebene) und eine zunehmende Kopplung an die global(isiert)e Ökonomie auszeichnet. Die europäische ›Integration durch Recht‹ vollzieht sich in diesem Zusammenhang als (systemübergreifende) funktionale Integration, wobei die ›Funktionalität‹ des europäischen Rechts in einer gesteigerten Kombination von rechtlicher Autopoiesis und Heteronomie liegt, das heißt einer Übertragung der operativen Eigenlogik (oder Systemrationalität) des Rechts auf die supranationale Ebene bei gleichzeitiger Öffnung gegenüber Irritationen und Innovationen aus transnationalen, insbesondere wirtschaftsbezogenen Rechtskontexten (zusätzlich zur politischen Programmierbarkeit durch den europäischen Gesetzgeber). In der Perspektive der *Diskurstheorie* (nach Habermas, Joerges, Neyer) entwickelt sich die europäische Rechtsgemeinschaft im Zusammenspiel von erfolgsorientierter Koordination durch Ausübung administrativer Macht (vertikale Dimension) und verständigungsorientierter Koordination durch Generierung kommunika-

tiver Macht (horizontale Dimension), mithin im gewohnten Zwiespalt von ›Faktizität‹ und ›Geltung‹. Ihre Besonderheit liegt in der Herausbildung eines europäischen Rechts, das sich im Verhältnis zur klassischen, mit einem Monopol legitimer Zwangsgewalt ausgestatteten Rechtsstaatlichkeit durch begrenzte Zuständigkeiten, geringere Input-Legitimation und indirektere Vollzugswege auszeichnet. Die europäische ›Integration durch Recht‹ vollzieht sich in diesem Zusammenhang als (sozial gehaltvolle) diskursive Integration; wobei die ›Legitimität‹ des europäischen Rechts vor allem im Abbau der Benachteiligung (Diskriminierung) von Bürgern anderer (EG-)Nationalitäten in mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen liegt, das heißt einer Erhöhung der supranationalen Output-Legitimation unter Bedingung zunehmender transnationaler Interdependenzen.

In der Perspektive des *Strukturfunktionalismus* (nach Parsons, Münch) entwickelt sich die europäische Rechtsgemeinschaft im Kontext der erweiterten Symbolkomplexität (vertikale Dimension) und erhöhten Handlungskontingenz (horizontale Dimension) einer europäisierten Gesellschaft. Deren Besonderheit liegt in der Herausbildung eines europäischen Rechts, das auch unter der Bedingung eines bis an die Grenzen Europas (und darüber hinaus) erweiterten Handlungsraums noch für solidarische Zugehörigkeit und Schließung zu sorgen vermag, das also in kultureller Hinsicht abstrakter, in wirtschaftlicher Hinsicht offener, in politischer Hinsicht selektiver und in gemeinschaftlicher Hinsicht ›inklusive‹ ist als das nationalstaatliche Recht. Die europäische ›Integration durch Recht‹ vollzieht sich in diesem Zusammenhang als (sozial gehaltvolle) normative bzw. solidarische Integration, wobei die ›Normativität‹ des europäischen Rechts in der Festschreibung von Solidaritätsprinzipien – Rechten und Pflichten – einer postnationalen, europäischen Bürger (rechts)gemeinschaft liegt, mit der die ›Auflösung gewachsener Lebenswelten‹ und traditionaler Solidaritäten eine neue Entwicklungsstufe erreicht. In der Perspektive der *Regulations- und Feldtheorie* (nach Jessop, Bourdieu, Fligstein) entwickelt sich die europäische Rechtsgemeinschaft im Spannungsfeld von einer zunächst keynesianisch, dann zunehmend schumpeterianisch orientierten europäischen Regulationsweise (vertikale Dimension) und einem – dies- wie jenseits des Gemeinsamen Marktes – zunehmend postfordistisch organisierten, das heißt flexibilisierten und globalisierten Akkumulationsregime (horizontale Dimension). Ihre Besonderheit liegt in der Herausbildung eines europäischen Rechts, dem in der Interaktion von nationalen und internationalen Rechtsfeldern, zwischen dem Primat der nationalen Politik und dem Primat der globalisierten Wirtschaft eine Mittlerrolle zukommt. Die europäische ›Integration durch Recht‹ vollzieht sich in diesem Zusammenhang als (systemübergreifende) materielle bzw. politökonomische Integration, wobei die ›Materialität‹ des europäischen Rechts in der Übertragung der relativen Machtpositionen im politökonomischen Feld (›incumbents‹ vs. ›challengers‹) in entsprechende Rechtskonzepte (im Sinne von rechtlich spezifizierten ›conceptions of control‹) zum

Ausdruck kommt – dynamisch betrachtet in einer Stärkung supra- bzw. transnational geprägter Rechtskonzepte und einer Schwächung nationalstaatlich basierter Rechtskonzepte.

Im Zuge der sukzessiven Ausarbeitung dieser Perspektiven hat sich zudem eine Differenzierung von einer stärker analytischen Betrachtung der europäischen Rechtsgemeinschaft in der Systemtheorie und der Diskurstheorie und einer stärker synthetischen Betrachtung der europäischen Rechtsgemeinschaft im Strukturfunktionalismus und in der Regulations- und Feldtheorie ergeben: In der Systemtheorie ist für ein empirisches Konzept der europäischen Rechtsgemeinschaft wenig Raum, allenfalls lässt es sich über die segmentäre (Zweit-)Differenzierung des (welt-)politischen Systems auf europäischer Ebene annähern und sich dann mit seinen Kopplungen an andere, weniger regionalisierte Systeme wie das (welt-)wirtschaftliche System konfrontieren. In der Diskurstheorie wird demgegenüber zwar ein (normatives) Konzept der Rechtsgemeinschaft entworfen, das als ideales Gegenstück zum (legitimationsbedürftigen) Rechtsstaat fungiert, aber in dieser Reinform – ohne komplementäre Vollzugsgewalt – auf europäischer Ebene empirisch kaum vorzufinden ist. System- und Diskurstheorie lassen sich daher primär zur Bestimmung der idealtypischen Pole des Mehrebenen- und Netzwerkregierens bzw. des Mehrebenen- und Netzwerkrechts heranziehen (europäisiertes Recht – supranationale Erzwingung; globalisiertes Recht – transnationale Legitimität). Demgegenüber liefern Strukturfunktionalismus und Regulations- und Feldtheorie jeweils eindruckliche Beschreibungen des Regierens in der europäischen Rechtsgemeinschaft (bzw. im europäischen Rechtsfeld) im Unterschied zum Regieren im nationalen Rechtsstaat, deren empirische Referenzen zum einen in der europäischen Bürgerschaft und Unionsbürgerschaft, zum anderen in der Vielzahl der für oder wider das europäische Recht streitenden (trans-, supra- und sub-)nationalen Gruppierungen liegen. Im Strukturfunktionalismus erscheint die Herausbildung der europäischen Rechtsgemeinschaft dabei in der Konsequenz des säkularen Modernisierungsprozesses und des damit verbundenen Wertewandels zu liegen, der bereits den nationalen Rechtsstaat bzw. die nationale Rechtsgemeinschaft hervorgebracht hat. In der Regulations- und Feldtheorie fällt das Augenmerk demgegenüber stärker auf die materiellen Hintergründe und immanenten Konflikte, auf »Gewinner« und »Verlierer« eines solchen Auf-, Aus- und Umbaus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, einschließlich des – hier als Governance-Wende gefassten – Übergangs vom nationalen Wohlfahrtsstaat zum postnationalen Wettbewerbsregime. Strukturfunktionalismus und Regulations- und Feldtheorie scheinen insoweit gerade zur Herausarbeitung der empirischen Pole nationalen Status quo ante und des europäisierten Status quo (bzw. Status nascendi) des Regierens geeignet (nationale Bürgerschaft – politökonomische »incumbents«; postnationale Bürgerschaft – politökonomische »challengers«).

Literatur

- Benz, Arthur (2004), »Governance – Ein Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?«, in: ders. (Hg.), *Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen: Eine Einführung*, Wiesbaden, S. 11–28.
- Caporaso, James A. (1996), »The European Union and Forms of State: Westphalian, Regulatory or Post-Modern?«, *Journal of Common Market Studies*, Jg. 34, H. 1 (March), S. 29–52.
- Eriksen, Erik Oddvar; Fossum, John Erik (2004): »Europe at a Crossroads: Government or Transnational Governance?«, in: Christian Joerges/Inger-Johanne Sand/Gunther Teubner (Hg.), *Transnational Governance and Constitutionalism*, Oxford; Portland, Oregon, S. 115–146.
- Gephardt, Werner (1993), *Gesellschaftstheorie und Recht: Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne*, Frankfurt a.M.
- Heydebrand, Wolf (2003), »Process Rationality as Legal Governance: A Comparative Perspective«, *International Sociology*, Jg. 18, H. 2 (June), S. 325–349.
- Hirsch, Joachim (2001), »Die Internationalisierung des Staates: Anmerkungen zu einigen aktuellen Fragen der Staatstheorie«, in: ders./Bob Jessop/Nicos Poulantzas (Hg.), *Die Zukunft des Staates: Denationalisierung, Internationalisierung, Renationalisierung*, Hamburg, S. 139–170.
- Höland, Armin (1993), »Die Rechtssoziologie und der unbekannte Kontinent Europa«, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 14, H. 2, S. 177–189.
- Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (2004), »Governance in der Europäischen Union«, in: Benz, Arthur (Hg.), *Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen: Eine Einführung*, Wiesbaden, S. 77–101.
- Lange, Stefan/Schimank, Uwe (2003), »Governance und gesellschaftliche Integration. Zur Einleitung«, in: dies. (Hg.), *Governance und gesellschaftliche Integration*. Hagen, FernUniversität Hagen, Fachbereich Kultur und Sozialwissenschaften, S. 3–23.
- Lepsius, M. Rainer (2000), »Die Europäische Union als rechtlich konstituierte Verhaltensstrukturierung«, in: Dreier, Horst (Hg.), *Die Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts: Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz*, Tübingen, S. 289–305.
- Mayntz, Renate (2004), »Governance im modernen Staat«, in: Arthur Benz (Hg.), *Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen: Eine Einführung*, Wiesbaden, S. 65–76.
- Nicolaysen, Gert (1999), »Europa als Rechtsgemeinschaft«, in: Weidenfeld, Werner (Hg.), *Europa-Handbuch*, Bonn, S. 862–873.
- Pierre, Jon/Peters, B. Guy (2000), *Governance, Politics and the State*, Houndmills; London.
- Sbragia, Alberta, 2000: »The European Union as Coxswain: Governance by Steering«, in: Jon Pierre (Hg.), *Debating Governance*, Oxford; New York: Oxford University Press, S. 219–240.
- Zürn, Michael/Leibfried, Stephan (2005), »Reconfiguring the National Constellation, in: Stephan Leibfried/Michael Zürn (Hg.), *Transformations of the State?*, Cambridge u.a., S. 1–36.